

## Aktuelle Informationen

# Wissenswertes rund um die private Kfz-Nutzung

**A**ufgrund unseres letzten Artikels zum Thema „Elektronisches Fahrtenbuch“ sind wir nach einem kurzen aktuellen Sachstand zum Thema „private Kfz-Nutzung“ gefragt worden. Nachfolgend erhalten Sie viel Wissenswertes hierzu:

### Elektroautos

1. Nutzung der Ladeeinrichtung des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmer darf sein privates Elektro- oder das hybride Elektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers laden. Dieser Ladevorgang ist von der Lohnsteuer befreit.

2. Kauf einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer

Gibt der Arbeitgeber Zuschüsse für den Kauf einer Ladevorrichtung für Elektro- oder hybride Elektrofahrzeuge, so dürfen diese mit 25 Prozent pauschaliert werden. Diese Regelung gilt auch für Elektrofahrzeuge, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind (z. B. Elektro-

fahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

### 1-Prozent-Regelung/ Bruttolistenpreis

Diese Regelung besagt, dass die private Nutzung eines Fahrzeugs mit 1 Prozent des Bruttolistenpreises pro Monat zu versteuern ist. Beträgt zum Beispiel der Listenpreis inkl. Umsatzsteuer (und auf diesen kommt es an!) 40.500 Euro, so sind monatlich 405 Euro als private Kfz-Nutzung zu versteuern. Hinzu kommen noch Beträge für die Fahrten von Wohnung zur Arbeitsstätte, die zusätzlich zu versteuern sind.

Nun ist es bekannt, dass die Autohersteller oft mit hohen Rabatten auf den Listenpreis arbeiten. Dennoch ist mehrmals richtigerlich entschieden worden, dass bei der Bewertung der privaten Kfz-Nutzung trotzdem auf den höheren Bruttolistenpreis abzustellen ist. Aktuell hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut darüber zu entscheiden, ob in den Fällen, in denen ein Gebrauchtwagen

genutzt wird, der typischerweise bei der Anschaffung deutlich unter dem Bruttolistenpreis liegt, die 1-Prozent-Regelung zu korrekten Ergebnissen führt. Wir sind auf das Urteil gespannt.

### 1-Prozent-Regelung/ Nebentätigkeiten

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienst-Pkw zur Verfügung, den der Arbeitnehmer sowohl privat als auch für seine nebenberuflichen Zwecke nutzen darf, so wird in der Regel die Nutzung des Dienstfahrzeugs mit der 1-Prozent-Regelung versteuert. Der Arbeitnehmer hat dann keine Möglichkeit mehr, Betriebsausgaben aus der Kfz-Nutzung bei seinen Nebeneinkünften aus selbstständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit geltend zu machen.

### Wechsel der Bewertungsmethode – Fahrtenbuch vs. 1-Prozent-Regelung

Ein Wechsel der Methode (Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Regelung) bei den einzelnen Kfz ist während eines Wirtschaftsjahres



**Steuerberater Thomas Meister, Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH**

nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Kfz die Fahrtenbuchmethode oder die 1-Prozent-Regelung gilt.

### Kostendeckelung

Liegt der nach der 1-Prozent-Regelung ermittelte private Nutzungsanteil über den dem Unternehmer tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten, dann erfolgt eine Kostendeckelung. Der private Nutzungsanteil wird dann auf die tatsächlichen Kosten begrenzt. Im Endeffekt bedeutet dies, dass für die tatsächliche betriebliche Nutzung keinerlei Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden können, da die gesamten Kosten der privaten Nutzung zugeordnet werden. Auch hier sind Verfahren anhängig, die es abzuwarten gilt.

Eine Vermeidung dieser Konsequenz lässt sich nur durch das Fahrtenbuch erreichen. ■

